

Bundesgesetzblatt ⁹²⁵

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 17. Oktober 1986

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 86	Verordnung über den Amtsbereich der vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau)	926
16. 9. 86	Bekanntmachung des deutsch-koreanischen Abkommens über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit	928
16. 9. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	931
23. 9. 86	Bekanntmachung einer Berichtigung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO)	932
24. 9. 86	Bekanntmachung zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	933
24. 9. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder	934
26. 9. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	934
26. 9. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	935
26. 9. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	935
30. 9. 86	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	936
1. 10. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit	937
3. 10. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit	939

**Verordnung
über den Amtsbereich der vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen
für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau)**

Vom 8. Oktober 1986

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Der Amtsbereich der gemäß Vereinbarung vom 25. Februar 1977 (BGBl. 1977 II S. 408) errichteten vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau) wird nach Maßgabe der Vereinbarung vom 16. September 1986 neu bestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung vom 25. Februar 1977 außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 8. Oktober 1986

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510–511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Vereinbarung vom 25. Februar 1977 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau) folgende Änderung vorschlagen:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

1. für die Grenzdienststellen in Passau-Donaulände

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Uferstreifen
 - am rechten Donauufer von Stromkilometer 2225,340 bis 2225,810 zwischen der Donau und der rechten Begrenzung des Uferwegs einschließlich der Vorrichtungen zum Anlegen der Schiffe,
 - am rechten Donauufer von Stromkilometer 2226,000 bis 2227,030 in einer Breite von 4 Metern einschließlich der Vorrichtungen zum Anlegen der Schiffe
 - und
 - am linken Donauufer von Stromkilometer 2228,820 bis 2229,240 zwischen der Donau und der Staatsstraße 2125;
 - den Bereich der beiden Kachletschleusen von Stromkilometer 2230,470 bis 2230,750;
 - den Amtsplatz am rechten Donauufer von Stromkilometer 2233,360 bis 2233,585 in Passau-Schalding;
 - im Gebäude Passau, Im Ort 14 a, den Abfertigungsraum im Erdgeschoß, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
 - im Gebäude Passau, Roßtränke 8, die Verbindungswege;
 - im Dienstgebäude der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung in Maierhof, Schleusenweg 6, den Raum in der Nordostecke des Obergeschosses, die sanitären Anlagen, die Verbindungswege in diesem Gebäude sowie zwischen ihm und den Kachletschleusen;
- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
 - im Gebäude Passau, Im Ort 14 a, den im ersten Obergeschoß an der Nordostecke gelegenen Raum;
 - im Gebäude Passau, Roßtränke 8, die im Mitteltrakt, zweites Obergeschoß, gelegenen vier Räume einschließlich des Zwischenflurs und der sanitären Anlagen;

2. für die Grenzdienststellen in Obernzell (Donau) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

- den Uferstreifen am linken Donauufer von Stromkilometer 2209,777 bis 2210,040 zwischen der Donau und der Straße;
- das Zollamtsgebäude;
- den Abfertigungskiosk an der Schiffsanlegestelle;

3. die Donau von Stromkilometer 2201,770 bis 2233,585, soweit sie deutsches Hoheitsgebiet ist.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsab-

kommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. November 1986 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 25. Februar 1975 außer Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 16. September 1986

L. S.

An die
Österreichische Botschaft
Bonn

Österreichische Botschaft
Zl. 112.05/228 – A 86

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 16. September 1986 – 510–511.13/3 OST – zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. November 1986 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 25. Februar 1977 außer Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 16. September 1986

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Bekanntmachung des deutsch-koreanischen Abkommens über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit

Vom 16. September 1986

In Bonn ist am 11. April 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 13

am 9. September 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. September 1986

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
und
die Regierung der Republik Korea
im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet –

von dem Wunsch geleitet, die zwischen ihnen bestehenden engen und freundschaftlichen Beziehungen zu stärken,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung, auch als Grundlage der industriellen Entwicklung,

in Erkenntnis der Vorteile, die beiden Staaten für den Lebensstandard und den wirtschaftlichen Wohlstand ihrer Bevölkerung aus einer engen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet erwachsen können –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit miteinander oder zwischen von ihnen benannten Einrichtungen.

(2) Diese Zusammenarbeit soll sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:

- a) Energieforschung und -technologie,
- b) Umweltforschung und -technologie,
- c) Materialforschung,
- d) Fertigungs- und Verfahrenstechnik,
- e) Information und Dokumentation,
- f) Wissenschaft und Technologie als Grundlage der industriellen Entwicklung.

(3) In die Zusammenarbeit können auch weitere von den Vertragsparteien vereinbarte wissenschaftlich-technologische Gebiete einbezogen werden.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit kann vor allem gefördert werden durch

- a) Austausch von Informationen,
- b) Austausch von Wissenschaftlern und anderem Forschungs- und technischem Personal,
- c) Sachverständigentreffen und andere gemeinsame Veranstaltungen,
- d) Übernahme von Beratungs- und anderen Leistungen und
- e) Durchführung gemeinsamer oder koordinierter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Artikel 3

(1) Inhalt, Umfang und Durchführung bestimmter Zusammenarbeitsprogramme und -vorhaben auf den nach Artikel 1 bestimmten Gebieten bleiben besonderen Abmachungen vorbehalten, die zwischen den Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten

Stellen getroffen werden. Diese besonderen Abmachungen regeln – soweit erforderlich – die Zusammenarbeit im Einzelfall einschließlich der finanziellen Regelungen.

(2) Die Zusammenarbeit bei der Forschung und technologischen Entwicklung auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie wird nach Maßgabe des Abkommens vom 11. April 1986 zwischen den beiden Vertragsparteien über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie gefördert.

Artikel 4

Um die Durchführung dieses Abkommens und der nach Artikel 3 getroffenen besonderen Abmachungen zu fördern, treffen Vertreter der Vertragsparteien je nach Bedarf in dem jeweils geeigneten Rahmen und auf der entsprechenden Ebene zusammen, um sich gegenseitig über den Fortgang der Arbeiten von gemeinsamem Interesse zu unterrichten und einander über die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu konsultieren. Zur Erörterung von Einzelfragen können Sachverständigengruppen eingesetzt werden.

Artikel 5

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, trägt jede Vertragspartei und jede Partei einer besonderen Abmachung nach Artikel 3 im Einklang mit den einschlägigen Finanz- und Haushaltsverfahren und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln die Kosten ihrer Verpflichtungen auf Grund dieses Abkommens und der besonderen Abmachungen. Soweit die beiden Vertragsparteien oder die benannten Kooperationsstellen nichts anderes bestimmen, werden bei Austausch von Wissenschaftlern, Sachverständigen und technischem Personal die Personal- und internationalen Transportkosten durch die entsendende Vertragspartei und Aufenthalts- und Inlandsreisekosten durch die aufnehmende Vertragspartei getragen.

Artikel 6

(1) Der Austausch von Informationen auf den unter dieses Abkommen fallenden Gebieten kann zwischen den Vertragsparteien selbst oder zwischen den von ihnen benannten Stellen stattfinden.

(2) Die Vertragsparteien oder die von ihnen benannten Stellen dürfen die erhaltenen Informationen an öffentliche Einrichtungen oder an von der öffentlichen Hand getragene gemeinnützige Einrichtungen oder Unternehmen weitergeben. Diese Weitergabe kann von den Vertragsparteien oder den von ihnen benannten Stellen beschränkt oder ausgeschlossen werden, und die Weitergabe von Informationen an andere Stellen oder Personen ist ausgeschlossen oder beschränkt, wenn die andere Vertragspartei oder die von ihr bezeichnete Stelle dies vor oder bei dem Austausch bestimmt.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die nach diesem Abkommen berechtigten Empfänger von Informationen diese nicht an Stellen oder Personen weitergeben, die nach diesem Abkommen nicht zum Empfang der Informationen befugt sind.

(4) Die Mitteilung von Informationen mit Handelswert erfolgt auf Grund von besonderen Abmachungen, die zugleich die Bedingungen der Verwertung und Weitergabe regeln.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt nicht für

- a) Informationen, über die die Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Stellen nicht verfügen dürfen, weil diese Informationen von Dritten herrühren und die Weitergabe ausgeschlossen ist,
- b) Informationen sowie Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte, die auf Grund von Vereinbarungen mit einem Dritten nicht mitgeteilt oder übertragen werden dürfen, und
- c) Informationen, die von einer Vertragspartei unter Geheimschutz gestellt sind, es sei denn, die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden dieser Vertragspartei wird erteilt.

Artikel 8

Die Übermittlung von Informationen und die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen im Rahmen dieses Abkommens oder der nach Artikel 3 getroffenen besonderen Abmachungen begründen keinerlei Haftung zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Richtigkeit der übermittelten Informationen oder der Eignung der bereitgestellten Gegenstände für eine bestimmte Verwendung, soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Artikel 9

Die Vertragsparteien erteilen im Rahmen der in ihrem Hoheitsgebiet jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften den Wissenschaftlern und dem sonstigen Forschungspersonal, das auf Grund dieses Abkommens ausgetauscht wird, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Sichtvermerke, Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnisse und gewähren ihnen alle nur möglichen Erleichterungen und Hilfen in bezug auf Zölle und sonstige öffentliche Abgaben in Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr von Gegenständen, die für Zwecke der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen übertragen werden.

Artikel 10

Durch Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder den von ihnen nach Artikel 3 benannten Stellen können Einrichtungen dritter Länder an der Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen oder den nach Artikel 3 getroffenen besonderen Abmachungen beteiligt werden.

Artikel 11

Dieses Abkommen schließt den zwischen den Vertragsparteien durch Vertrag oder auf diplomatischem Weg bereits vereinbarten bzw. zu vereinbarenden Austausch nicht aus.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Korea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen verfassungsrechtlichen und sonstigen innerstaatlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt zunächst für fünf Jahre und danach bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag, an dem eine Vertragspartei gegenüber der anderen das Abkommen schriftlich kündigt.

(3) Tritt das Abkommen außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für noch nicht beendete besondere Abmachungen weiter, die während der Geltungsdauer des Abkommens geschlossen worden sind.

Geschehen zu Bonn am 11. April 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher, koreanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des koreanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgeblich.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher
Heinz Riesenhuber

Für die Regierung der Republik Korea
Wong Chun Lee
Dr. Hak Ze Chon

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. September 1986

In Nairobi ist am 27. Juni 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 27. Juni 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. September 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 3. bis 5. April 1984 in Bonn und das Verhandlungsprotokoll vom 5. April 1984, Punkt 2.1.2 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Kisumu I“ ein weiteres Dar-

lehen bis zu insgesamt 2 600 000,- DM (in Worten: zwei Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für dieses Vorhaben bereitgestellte Summe erreicht mit dieser Aufstockung den Betrag von 12 600 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark).

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit

Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 27. Juni 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. von Vacano

Für die Regierung der Republik Kenia
George Saitoti

Bekanntmachung einer Berichtigung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO)

Vom 23. September 1986

Die Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) vom 27. September 1970 (BGBl. 1976 II S. 23) ist nach ihrem Artikel 5 Abs. 3 für

Honduras	am 20. September 1979
Kongo	am 20. September 1979
Niger	am 20. September 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. II S. 884) und berichtigt insoweit die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. 1981 II S. 2).

Bonn, den 23. September 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. v. Richthofen

**Bekanntmachung
zur Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 24. September 1986

Unter Bezugnahme auf seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. Oktober 1979 gemachten Vorbehalte (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Januar 1980/BGBl. II S. 78) zu der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) hat Spanien mit Schreiben vom 28. Mai 1986 dem Generalsekretär des Europarats folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

«Lors du dépôt de l'instrument de ratification de la Convention européenne des droits de l'homme, le 29 septembre 1979, l'Espagne avait formulé une réserve aux Articles 5 et 6 dans la mesure où ils seraient incompatibles avec les dispositions du Code de Justice Militaire – Chapitre XV du Titre II et Chapitre XXIV du Titre III – sur le régime disciplinaire des Forces Armées.

J'ai l'honneur de vous informer, pour communication aux Parties à la Convention, que ces dispositions ont été remplacées par la Loi organique 12/1985, du 27 novembre, – Chapitre II du Titre III et Chapitres II, III et IV du Titre IV – sur le régime disciplinaire des Forces Armées, qui entrera en vigueur le 1^{er} juin 1986.

La nouvelle législation modifie la précédente, réduit la durée des sanctions privatives de liberté pouvant être imposées sans intervention judiciaire et accroît les garanties des personnes pendant l'instruction.

L'Espagne confirme néanmoins sa réserve aux Articles 5 et 6 dans la mesure où ils seraient incompatibles avec les dispositions de la Loi organique 12/1985, du 27 novembre, – Chapitre II du Titre III et Chapitres II, III et IV du Titre IV – sur le régime disciplinaire des Forces Armées qui entrera en vigueur le 1^{er} juin 1986.»

„Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur Europäischen Menschenrechtskonvention am 29. September 1979 *) hatte Spanien einen Vorbehalt zu den Artikeln 5 und 6 gemacht, soweit sie mit den Bestimmungen des Militärgesetzbuchs – Titel II Kapitel XV und Titel III Kapitel XXIV – betreffend die Disziplinarordnung für die Streitkräfte unvereinbar sind.

Ich beehre mich, Ihnen mit der Bitte um Benachrichtigung der Vertragsparteien der Konvention mitzuteilen, daß diese Bestimmungen durch das Verfassungsgesetz 12/1985 vom 27. November – Titel III Kapitel II und Titel IV Kapitel II, III und IV – betreffend die Disziplinarordnung für die Streitkräfte ersetzt worden sind, das am 1. Juni 1986 in Kraft treten wird.

Durch die neuen Rechtsvorschriften werden die vorherigen geändert, wird die Dauer der Freiheitsstrafen, die ohne Mitwirkung eines Richters verhängt werden können, herabgesetzt und werden die Rechte der Personen während der Ermittlungen ausgedehnt.

Spanien bestätigt nichtsdestoweniger seinen Vorbehalt zu den Artikeln 5 und 6, soweit sie mit den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes 12/1985 vom 27. November – Titel III Kapitel II und Titel IV Kapitel II, III und IV – betreffend die Disziplinarordnung für die Streitkräfte unvereinbar sind, das am 1. Juni 1986 in Kraft treten wird.“

*) beim Generalsekretär des Europarats wurde als Tag der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens der 4. Oktober 1979 registriert

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Januar 1980 (BGBl. II S. 78), vom 16. September 1983 (BGBl. II S. 628) und vom 4. Juni 1984 (BGBl. II S. 564).

Bonn, den 24. September 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. v. Richthofen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Feststellung der mütterlichen Abstammung
nichtehelicher Kinder**

Vom 24. September 1986

Die Niederlande haben dem Schweizerischen Bundesrat am 19. Juni 1986 notifiziert, daß das Übereinkommen vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (BGBl. 1965 II S. 17, 23) mit Wirkung vom 1. Januar 1986 auch auf Aruba Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. März 1984 (BGBl. II S. 229).

Bonn, den 24. September 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. v. Richthofen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen**

Vom 26. September 1986

Das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und

das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,
sämtlich vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 781, 783, 813, 838, 917),
sind für die

Komoren am 21. Mai 1986

in Kraft getreten; sie werden ferner für

Äquatorialguinea am 24. Januar 1987

in Kraft treten.

St. Christoph und Nevis hat dem Schweizerischen Bundesrat am 14. Februar 1986 notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 19. September 1983 an die vorstehend aufgeführten vier Genfer Rotkreuz-Abkommen (I, II, III und IV) gebunden betrachtet, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1985 (BGBl. II S. 558).

Bonn, den 26. September 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. v. Richthofen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Vorrechte und Befreiungen
der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 26. September 1986

Die Vereinbarung vom 1. Juli 1959 über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. 1960 II S. 1993, 2108) ist nach ihrem Artikel XII § 38 für

Australien

am 9. Mai 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. März 1986 (BGBl. II S. 576).

Bonn, den 26. September 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. v. Richthofen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Vom 26. September 1986

Einer Notifikation des Generalsekretärs des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 8. August 1986 zufolge haben die **Niederlande** mit Schreiben vom 14. Februar 1986 die Anwendung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung vom 23. Oktober 1978 (BGBl. 1984 II S. 809) auf Aruba notifiziert; nach Artikel 36 Abs. 3 Buchstabe a des Übereinkommens wird diese Notifikation am 8. November 1986 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1986 (BGBl. II S. 782).

Bonn, den 26. September 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. v. Richthofen

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 30. September 1986

In Tegucigalpa ist durch Notenwechsel vom 11. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 11. Juli 1986

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. September 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
(Banco Centroamericano de Integración Económica)
mit Sitz in Tegucigalpa, Republik Honduras,
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
– im folgenden „Bank“ genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bank sowie deren Mitgliedsländern,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedsländern der Bank beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Bank, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am

Main, zur Finanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben ein weiteres Darlehen bis zu insgesamt 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Abschluß und Ausführung der im vorhergehenden Artikel genannten Verträge werden von Steuern und sonstigen Abgaben in den Mitgliedstaaten der Bank befreit.

Artikel 4

Die Bank stellt sicher, daß bei den im Zusammenhang mit der Darlehensverwendung sich ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, daß keine Maßnahmen getroffen werden, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungs-

bereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und daß gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bank innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 11. Juli 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bernhard Stehr

Für die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
Dante Gabriel Ramirez

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Oktober 1986

In Dhaka ist am 28. August 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 28. August 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Oktober 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Bevölkerungsprogramm III“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 28. August 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bengalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bengalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Keßler

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
S. Samad

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kap Verde
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. Oktober 1986

In Dakar ist am 1. August 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 1. August 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Oktober 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kap Verde
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kap Verde –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kap Verde,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kap Verde beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kap Verde, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge werden wie folgt verwendet:

- a) bis zu 2 500 000,- DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Wasserversorgung der Insel Fogo“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- b) bis zu 500 000,- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Butangasabfüllanlage“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- c) bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für ein sektorbezogenes Programm „Trinkwasserversorgung“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Republik Kap Verde und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,80 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kap Verde stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Kap Verde erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kap Verde überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kap Verde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 1. August 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lang

Für die Regierung der Republik Kap Verde
J. D. Spencer Lima